

Kurztitel

Exekutivdienst- und Anerkennungszeichengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 521/1985 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 153/2013

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.09.2013

Text

§ 2. Das EDZ ist

1. Exekutivbeamten oder Wachebeamten,
2. sonstigen Bediensteten bei den Sicherheitsbehörden
3. Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten

des Dienststandes von der für den betreffenden Bediensteten zuständigen Dienstbehörde oder Personalstelle zu verleihen. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen.